

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 759/2019
Datum RR-Sitzung: 3. Juli 2019
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Geschäftsnummer: 2019.JGK.3103
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

**JGK; Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht (I-Nr. 3221);
Produktgruppe 05.04.9103 Steuerung der Ressourcen und Dienstleistungen (ABA);
Objektkredit Archivierung 2019-2020**

1 Gegenstand

Objektkredit für die externe Archivierung.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 43, 47, 48 Abs. 2 und Abs. 4, 49, 50 Abs. 1 und Abs. 4, und 52 FLG
- Art. 136, 139, 148, 152 Abs. 1 FLV
- Art. 10 der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der JGK (OrV JGK)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Gebunden, wiederkehrend.

4 Massgebende Kreditsumme

Die massgebende Kreditsumme beträgt für das Jahr 2019 rund CHF 300'000.00 und für das Jahr 2020 rund CHF 422'000.00.

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Objektkredit für die Jahre 2019 und 2020.

Der Kredit geht zu Lasten folgender Kostenstellen/Kostenträger:

Für das Jahr 2019:

3221 Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht	Konto 313000	KST 5000
1266 Betriebs- und Konkursämter	Konto 313000	KST 5000
1208 Regierungsstatthalterämter	Konto 313000	KST 5000

(bis 2016 wurde unter HRM1 das Konto 318000 bebucht)

Für das Jahr 2020:

3221 Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht	Konto 313000	KST 2400
--	--------------	----------



6 Begründung

Der vorliegende Kredit wird – auf der Basis und unter Verlängerung der bisherigen vertraglichen Lösung – benötigt, um die Kosten der Einlagerung der Akten, für die Vorbereitung der Aussonderung sowie für die zusätzliche Einlagerung von Akten weiterer Ämter der JGK im Rahmen der bestehenden Lösung zentral zu steuern. Zudem werden damit auch Kosten für die punktuelle Einsichtnahme in Archivakten (z.B. durch Regierungsstatthalterämter) beglichen.

7 Publikation

Dieser Beschluss ist in Anwendung von Artikel 48 Absatz 4 FLG im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Eröffnung an (vgl. Art. 48 Abs. 3 FLG):

- die Finanzkommission
- die Finanzkontrolle
- die Finanzdirektion